



# Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen für den Fastnachtsumzug, sind sehr detailliert und umfassen mehrere wichtige Aspekte, die von allen Teilnehmern beachtet werden müssen. Diese Regelungen sind entscheidend, um sowohl die Sicherheit als auch den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst und näher erläutert.

## 1. Teilnahmevoraussetzungen

Um an dem Umzug teilnehmen zu dürfen, ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten an der im Vorfeld stattfindenden Besprechung teilnehmen. Des Weiteren müssen sie einen vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen einreichen und eine offizielle Genehmigung oder Zusage vom Carnival-Verein Guntersblum (CVG) erhalten. Diese Schritte sind notwendig, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer gut vorbereitet sind.

## 2. Fahrzeuge

Die Zugmaschinen müssen TÜV geprüft und zugelassen sein und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

Traktoren über 2,10 m Außenbreite werden nicht mehr zugelassen.

Anhänger müssen im Besitz einer Betriebserlaubnis sein.

Die Wagen/Anhänger müssen nach den Wagenbaubestimmungen gebaut sein, die beim [CVG](#) erhältlich sind.

Es werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

Erlaubte maximale Maße der Wagen:

- Breite 2,50 m,
- Höhe incl. 3,50 m,
- Länge ges. 18,00 m,
- Einzelfahrzeuge 12,00 m,

Es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt Personen auf den Bordwänden aufhalten.

Jedes Fahrzeug muss mindestens von 4 Personen zu Fuß begleitet werden, an Eng- bzw. stark frequentierten Stellen sollten mehr als 4 Personen das Fahrzeug begleiten, dies obliegt aber wiederum im Ermessens- bzw. Verantwortungsbereich des Fahrzeugführers/Verantwortlicher der Gruppe.

Die Anzahl der mitfahrenden Personen auf den Motivwagen liegt ebenso im Ermessens- bzw. Verantwortungsbereich des Fahrzeugführers/Verantwortlicher der Gruppe.

Bei Fahrzeugen mit ein- oder angebautelem Stromaggregat (Verbrennungsmaschine) ist ein geprüfter Feuerlöscher zwingend erforderlich. Konfettikanonen und nebelerzeugende Anlagen sind nicht gestattet.

## 3. Fahrer

Die Fahrer der Fahrzeuge sind verpflichtet, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein.

Zudem wird von ihnen erwartet, dass sie umsichtig und verantwortungsbewusst handeln. Es ist von größter Wichtigkeit, dass sie vor und während des Umzugs keine berauschenden Mittel konsumieren bzw. konsumiert haben.

Auch während der Veranstaltung ist die Straßenverkehrsordnung in vollem Umfang zu beachten.

#### **4. An- u. Abfahrt / Aufstellung**

**Während der An- und Abfahrt dürfen sich keine Personen auf den Wagen befinden.**

Während der An- und Abfahrt ist es strengstens untersagt, dass sich Personen auf den Wagen aufhalten. Die Zugnummer, die von der Zugleitung festgelegt wird, ist verbindlich, und ein Tausch oder Wechsel innerhalb der Zugreihenfolge ist nicht gestattet.

Teilnehmer, die nach 13:00 Uhr am Aufstellungsplatz ankommen, können aus organisatorischen Gründen nicht mehr an dem Umzug teilnehmen. Dies dient dazu, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

#### **5. Musik**

Die Verwendung von Musikanlagen ist nur während des Umzuges bis zur Auflösung (Punkt 7) nur unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gestattet.

Ab 13.33 Uhr (Umzugsanfang) muss die Anlage auf den stehenden Wagen ausgeschaltet werden. Es dürfen keine obszöne, rassistische und Technomusik abgespielt werden.

Verwendung eines zusätzlichen Subwoofers ist nicht gestattet.

Die installierte Verstärkerleistung (auch bei Aktivboxen) darf 200 Watt RMS pro Lautsprecher nicht überschreiten. Kann diese Angabe nicht eindeutig belegt werden wird ersatzweise die aufgenommene Leistung zur Bestimmung herangezogen. Diese darf in Summe für beide Lautsprecher maximal 420VA betragen. Der maximal zulässige Schalldruckpegel gemessen mit Rosa Rauschen nach DIN in 1 m Abstand vor dem Lautsprecher darf maximal 99db(A) betragen. Der CVG behält sich das Recht vor, im Zweifel diese Angabe vor und während des Umzugs stichprobenartig zu überprüfen und Siegelmarken zur Sicherstellung dieses Wertes an dem benutzten technischen Equipment anzubringen.

Lautsprecherboxen dürfen nicht über die Wagenbrüstung hinausragen.

Außerdem weisen wir auf die Einhaltung der [DIN 15905-5](#)

**„Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungsanlagen“**

in der derzeit gültigen Fassung hin. Verantwortlich hierfür ist der namentlich benannte Verantwortlicher der Gruppe.

#### **6. Wurfmaterial**

Es ist untersagt, Wurfmaterial auszuteilen, das potenziell zu Verletzungen der Zuschauer führen könnte.

Um eine Verunreinigung der Straßen und Gehwege und möglichen Ärger mit Anwohnern zu vermeiden, sind die Ausgabe von Klopfern, Pfläumli oder ähnlichen Gegenständen verboten. Die Entsorgung leerer Verpackungen, Kartons und Papierschnipsel sind auf den Straßen nicht erlaubt.

Es wäre schön, wenn das Wurfmaterial in erster Linie für Kinder geeignet wäre.

#### **7. Alkohol**

Der CVG setzt sich für einen friedlichen und störungsfreien Umzug ein. Dafür beteiligen wir uns bereits lange im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Suchtberatung der Regionale Diakonie Rheinhessen an dem Konzept

**"HaLT - Hart am Limit"**

und stehen somit für einen verantwortungsvollen Alkoholkonsum. Dies gelingt jedoch nur, wenn wir alle an einem Strang ziehen. An dieser Stelle bedanken wir uns im Vorfeld bei allen Beteiligten.

Die Abgabe und der Verzehr von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verzehr und die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken ist gem. erst ab 18 Jahren gestattet (§9 JuSchG).

Zuwiderhandelnde Personen werden vom Umzug ausgeschlossen.

Alkoholausschank an Mitfahrenden auf den Wägen über 16/ 18 Jahren ist grundsätzlich nicht verboten, stellt jedoch ein Risiko für alle beteiligten da. Deshalb bitten wir für einen reibungslosen Ablauf um eigenverantwortliches Handeln aller Beteiligter. Sichtlich alkoholisierte Mitfahrer auch über 18 Jahren sind umgehend vom Wagen zu entfernen und ggf. den Rettungskräften zu übergeben.

Abgabe von Alkohol an sichtlich alkoholisierte Zugteilnehmer auch über 18 Jahren kann zum Ausschluss der ganzen Gruppe führen.

## **8. Auflösung des Zuges**

Der Zug endet Bleichstraße/Ecke Mühlstraße Die Wagen dürfen nur kurz anhalten, um die Mitfahrer absteigen zu lassen. Anschließend müssen die Fahrzeuge die Musik ausschalten, weiterfahren und den öffentlichen Verkehrsraum verlassen. Private Nachfeiern sind innerhalb des bebauten Ortsbereichs verboten.

## **9. Durchführung des Zuges**

Die Durchführung/Leitung des Zuges unterliegt der Zugleitung, unterstützt durch:

- Polizei,
- Ordnungsamt,
- Feuerwehr
- ausgewiesenen Personen des CVG

Bei Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld von 50 € erhoben bzw. können zum Ausschluss vom Umzug führen

## **9. Datenschutzerklärung**

Die Teilnehmer erklären sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten zum Zweck der Umzugsvorbereitungen gespeichert werden.

Spätestens 30 Tage nach Beendigung der Veranstaltung werden die Daten gelöscht.

Der Carneval-Verein Guntersblum  
wünscht Euch  
bei den Vorbereitungen  
und  
dem Umzug viel Spaß